

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale
- Fundstelle: BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 42b

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

- (1) ¹Der Arbeitgeber ist berechtigt, seinen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die während des abgelaufenen Kalenderjahres (Ausgleichsjahr) ständig in einem **zu ihm bestehenden** Dienstverhältnis gestanden haben, die für das Ausgleichsjahr einbehaltene Lohnsteuer insoweit zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich). ²Er ist zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt. ³*Voraussetzung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegen.* ³Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn
1. der Arbeitnehmer es beantragt oder
 2. der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen V oder VI zu besteuern war oder
 3. der Arbeitnehmer für einen Teil des Ausgleichsjahres nach den Steuerklassen II, III oder IV zu besteuern war oder
 - 3a. bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen war oder
 - 3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder
 4. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem

ESTG § 42b

- Mutterschutzgesetz, Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) oder nach § 3 Nummer 28 steuerfreie Aufstockungsbeträge oder Zuschläge bezogen hat oder
- 4a. die Anzahl der im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eingetragenen Großbuchstaben U mindestens eins beträgt oder
 5. für den Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr im Rahmen der Vorsorgepauschale jeweils nur zeitweise Beträge nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a bis d oder der Beitragszuschlag nach § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c berücksichtigt wurden oder
 6. der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder unter Progressionsvorbehalt nach § 34c Absatz 5 von der Lohnsteuer freigestellt waren.
- (2) ¹Für den Lohnsteuer-Jahresausgleich hat der Arbeitgeber den Jahresarbeitslohn aus dem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis *und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen* festzustellen. ²Dabei bleiben Bezüge im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 2 und 4 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht jeweils die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt. ³Vom Jahresarbeitslohn sind der etwa in Betracht kommende Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und der etwa in Betracht kommende Altersentlastungsbetrag abzuziehen. **⁴Für den so geminderten Jahresarbeitslohn ist die Jahreslohnsteuer nach § 39b Absatz 2 Satz 6 und 7 zu ermitteln nach Maßgabe der Steuerklasse, die die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurde.** ⁵Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erstatten. ⁶Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen einbehalten worden ist.
- (3) ¹Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich frühestens bei der Lohnabrechnung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnabrechnung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgen-

den Kalenderjahres endet, durchführen. ²Die zu erstattende Lohnsteuer ist dem Betrag zu entnehmen, den der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer für den Lohnzahlungszeitraum insgesamt an Lohnsteuer erhoben hat. ³§ 41c Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) *¹Der Arbeitgeber hat im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr den Inhalt etwaiger Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers einzutragen.* ¹Im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr ist die im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer gesondert einzutragen. ²In der Lohnsteuerbescheinigung für das Ausgleichsjahr ist der sich nach Verrechnung der erhobenen Lohnsteuer mit der erstatteten Lohnsteuer ergebende Betrag als erhobene Lohnsteuer einzutragen.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: § 42b enthält die Regelungen über den LStJA durch den ArbG. Mit der Durchführung des LStJA durch den ArbG beendet dieser das LStAbzugsverfahren. Aufgrund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e) musste die Vorschrift angepasst werden. J 11-1

► **Abs. 1** regelt, unter welchen Voraussetzungen ein ArbG berechtigt bzw. verpflichtet ist, für einen ArbN einen LStJA durchzuführen. Satz 1 schränkt die Berechtigung dahingehend ein, dass ein ArbG einen LStJA nur noch dann durchführen darf, wenn der ArbN das gesamte Kj. im Dienst desselben ArbG gestanden hat. Satz 3 entfällt, da LStKarte und LStBescheinigungen entfallen sind.

► **Abs. 2** regelt, wie der ArbG den Jahresarbeitslohn und die Jahreslohnsteuer zu ermitteln hat, um danach im Vergleich der Jahreslohnsteuer mit der einbehaltenen Steuer einen etwaigen Erstattungsbetrag zu errechnen. Satz 1 und Satz 4 werden dem Wegfall der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale angepasst.

► **Abs. 3 und 4** beinhalten verfahrensrechtl. Regelungen zur Durchführung des LStJA. Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben, da die Inhalte etwaiger LStBescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen des ArbN auf-

grund des Wegfalls der LStKarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (Änderung der §§ 39, 39e) dem aktuellen ArbG nicht bekannt sind.

J 11-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2009** s. § 42b Anm. 2.

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Dienstverhältnis“ die Wörter „zu ihm bestehenden“ eingefügt. Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben. In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und nach den LStBescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen“ gestrichen. Abs. 2 Satz 4 wird neu gefasst und regelt nach redaktioneller Änderung unverändert die Durchführung des LStJA durch den ArbG. Abs. 4 Satz 1 wird als Folgeänderung zu Abs. 1 Satz 1 aufgehoben.

J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung tritt nach der Generalklausel des Art. 25 Abs. 1 BeitrRLUmsG am 1.1.2012 in Kraft. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 in der dann geltenden Fassung gilt die Vorschrift erstmals ab dem VZ 2012.

► **Verwaltungsanweisung zum verspäteten Einsatz des Abrufverfahrens:** Der im Kj. 2012 vorgesehene Startertermin für das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und der erstmalige Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale verzögert sich und wird in einem späteren BMF-Schreiben bestimmt (BMF v. 5.10.2010 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2010, 762 und v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254). Ein Einsatz des elektronischen Abzugsverfahrens ist derzeit zum 1.11.2012 mit Wirkung zum 1.1.2013 geplant. Bis dahin ist ein Abruf elektronischer LStAbzugsmerkmale zur Durchführung des LStAbzugs nicht möglich. Durch diese Verzögerung besteht der Übergangszeitraum nach § 52b Abs. 1 im Kj. 2012 fort. Im Übergangszeitraum 2012 sind bis zum Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens die allgemeinen Vorschriften des LStAbzugsverfahrens der §§ 38ff. sowie die Anwendungsregelungen in § 52 Abs. 50g, 51b und 52 idF des BeitrRLUmsG anzuwenden, soweit § 52b nichts Abweichendes regelt.

J 11-4 **Grund der Änderungen:** Ab 2011 stellen die Gemeinden keine LStKarten mehr aus. Ab diesem Zeitpunkt ist allein die FinVerw. für die Bildung der LStAbzugsmerkmale und deren Bereitstellung für den Abruf durch die ArbG zuständig. Diese Änderungen haben eine Auswirkung auf die Regelungen zum LStJA durch den ArbG, so dass § 42b anzupassen war.

► **Abs. 1 Satz 1:** In dem Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale hat der ArbG systembedingt nur Kenntnis über die LStAbzugsmerkmale

des aktuell mit ihm laufenden Arbeitsverhältnisses. Die LStAbzugsmerkmale aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen sind ihm nicht bekannt und können von ihm nicht abgerufen werden. Bisher standen diese Merkmale auf der LStKarte, die von ArbG zu ArbG weitergegeben wurde. Abs. 1 Satz 1 ist den veränderten Verhältnissen anzupassen. Dies geschieht durch die Einfügung der Wörter „zu ihm bestehenden“ (Dienstverhältnis). Damit ist klar gestellt, dass die LStAbzugsmerkmale für vorangegangene Dienstverhältnisse für den aktuellen ArbG keine Bedeutung im Rahmen des LStJA mehr haben.

► **Abs. 1 Satz 3** wird aufgehoben, da dieser Regelung, wonach bisher Voraussetzung für den LStJA war, dass dem ArbG die LStKarte und LStBescheinigung aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorlagen, durch das neue Verfahren keine Bedeutung mehr zukommt.

► **Abs. 2 Satz 1** bezog sich bisher auch auf die LStBescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen. Den LStAbzugsmerkmalen für vorangegangene Dienstverhältnisse kommt nach dem Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale für den aktuellen ArbG keine Bedeutung bei, so dass der Bezug auf „Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen“ gestrichen werden konnte.

► **Abs. 2 Satz 4** regelt wie bisher die Ermittlung der Jahressteuer. Die Anpassung der Regelungen des § 39b Abs. 2 zur Ermittlung und zum Einbehalt der LSt. an das neue Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale erfordert eine Folgeanpassung des § 42b Abs. 2 Satz 4.

► **Abs. 4 Satz 1** wird aufgehoben. Die Einführung des neuen Verfahrens der elektronischen LStAbzugsmerkmale erfordert eine redaktionelle Anpassung und Folgeänderung der bisherigen Regelung. Nach Satz 1 hatte der ArbG im Zusammenhang mit der Durchführung des LStJA bestimmte Aufzeichnungen im Lohnkonto für das Ausgleichsjahr sowohl hinsichtlich eines etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnisses als auch hinsichtlich des Ergebnisses des LStJA vorzunehmen. Diese Regelung war aufzuheben, da der aktuelle ArbG diese Kenntnisse aus vorangegangenen Dienstverhältnissen nach dem neuen Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale nicht hat.

Bedeutung der Änderungen: Die Vorschrift regelt unverändert die Berechtigung (Abs. 1 Satz 1) bzw. die Verpflichtung (Abs. 1 Satz 2) des ArbG, einbehaltene LStBeträge im Rahmen des betrieblichen LStJA insoweit an den ArbN zu erstatten, als sie die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Jahreslohnsteuer übersteigen. J 11-5

- **Abs. 1 Satz 1:** Der ArbG ist berechtigt für diejenigen seiner unbeschränkt estpfl. ArbN einen LStJA durchzuführen, die im Ausgleichsjahr ständig in einem zu ihm bestehenden Dienstverhältnis gestanden haben.
- ▷ *Dienstverhältnis des Arbeitnehmers:* Begriff des Dienstverhältnisses, s. § 19 Anm. 53 mwN. Die Vorschrift enthält keine Einschränkung dahingehend, dass es sich um ein aktives Dienstverhältnis handeln muss. Damit kann jedes Dienstverhältnis betroffen sein. Eine Ausnahme gilt lediglich für ArbN, die ausschließlich Arbeitslohn erhalten, von dem die LSt. pauschaliert erhoben wird (s. § 42b Anm. 11).
- ▷ *Ständiges Dienstverhältnis zu demselben Arbeitgeber:* Zusätzlich zum Tatbestandsmerkmal des „ständigen Dienstverhältnisses“ (s. § 42b Anm. 11) ist getreten, dass dieses zu demselben ArbG bestanden haben muss. Damit darf ein LStJA nur dann durchgeführt werden, wenn der ArbN das gesamte Kj. im Dienst desselben ArbG gestanden hat.
- ▷ *Dienstverhältnis am 31.12. des Ausgleichsjahres:* s. § 42b Anm. 11.
- ▷ *Antrag des Arbeitnehmers:* Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 vor, ist der ArbG zur Durchführung eines LStJA verpflichtet. Eines Antrags seitens des ArbN bedarf es dazu nicht.
- **Abs. 1 Satz 3:** Diese Regelung erübrigt sich dadurch, dass künftig ein LStJA nur noch dann durchgeführt wird, wenn der ArbN das gesamte Kj. im Dienst desselben ArbG gestanden hat. Die bisherige Regelung des Abs. 1 Satz 3, die auf die LStKarte mit den LStBescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen abstellte, war daher aufzuheben, da eine LStKarte mit den LStBescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht mehr existiert.
- **Abs. 2 Satz 1:** Nach Abs. 1 Satz 2 hat der ArbG den Jahresarbeitslohn festzustellen. Grundlage der Feststellung ist dabei ausschließlich der Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis bei dem ArbG, der den LStJA durchführt. Die Streichung der Wörter „und nach den Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen“ ist eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift an das Verfahren zur Berücksichtigung der elektronischen LStAbzugsmerkmale.
- ▷ *Durchführung des LStJA durch den Arbeitgeber:* s. § 42b Anm. 27.
- **Abs. 2 Satz 4:** Gemäß Abs. 2 Satz 4 ist für den nach den Sätzen 1–3 ggf. geminderten Jahresarbeitslohn die Jahreslohnsteuer nach § 39b Abs. 2 Sätze 6 und 7 zwingend nach Maßgabe der StKlasse, die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Ausgleichsjahres als elektronisches LStAbzugsmerkmal abgerufen oder auf der Bescheinigung für den LStAbzug oder etwaigen Mitteilungen über Änderungen zuletzt eingetragen wurden, zu ermitteln. Die Regelungen zur Durchführung des LStJA durch den ArbG

werden damit redaktionell an das neue Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale angepasst und dabei dem Grunde nach inhaltlich unverändert fortgeführt.

► **Abs. 4 Satz 1:** Die Aufhebung des Abs. 4 Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung und Folgeänderung durch das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale sowie durch die Änderungen in Abs. 1 der Vorschrift. Bisher hatte der ArbG den Inhalt etwaiger LStBescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen von der LStBescheinigung in das Lohnkonto für das Ausgleichsjahr zu übernehmen. Nach dem neuen Verfahren werden vorangegangene Dienstverhältnisse nicht mehr berücksichtigt, sondern es ist für den LStJA erforderlich, dass der ArbN das gesamte KJ im Dienst desselben ArbG gestanden hat. Abs. 4 Satz 1 war daher aufzuheben.

▷ *Eintragungen im Lohnkonto:* s. § 42b Anm. 42.

